

# **Satzung der Gemeinde Klinkrade zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.01 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) der Gemeinde Klinkrade erlassen:

## **Artikel I (Hundesteuer)**

Änderung der Satzung der Gemeinde Klinkrade über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) gem. § 4 GO und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund	26,-- €
für den zweiten Hund	41,-- €
für jeden weiteren Hund	61,-- €

## **Artikel II (Gewässerunterhaltung)**

Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Klinkrade zur Deckung der Kosten für die Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse gem. § 4 GO und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr berechnet sich nach Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 4,24 € jährlich erhoben.

## **Artikel III (Abwasserabgabe Kleineinleiter)**

Änderung der Satzung der Gemeinde Klinkrade über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter gem. § 4 GO und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**§ 2**  
**Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

(2) Die Abgabe beträgt 17,90 €

**Artikel IV**  
**(Abwasserbeitrag)**

Änderung der Satzung der Gemeinde Klinkrade über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Beitragssatzung) gem. der §§ 4 und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und § 14 der Abwassersatzung.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**§ 4**  
**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

Der Anschlußbeitrag beträgt für jedes auf dem Grundstück vorhandene Gebäude mit einer Wohnfläche bei voller Beitragspflicht

bis zu 50 m <sup>2</sup>	4.735,-- €
von über 50 m <sup>2</sup> bis zu 90 m <sup>2</sup>	5.264,-- €
von über 90 m <sup>2</sup> bis zu 140 m <sup>2</sup>	5.793,-- €
von über 140 m <sup>2</sup> bis zu 200 m <sup>2</sup>	6.317,-- €
von über 200 m <sup>2</sup> bis zu 300 m <sup>2</sup>	6.846,-- €
von über 300 m <sup>2</sup> bis zu 400 m <sup>2</sup>	7.370,-- €
von über 400 m <sup>2</sup> bis zu 500 m <sup>2</sup>	7.905,-- €
von über 500 m <sup>2</sup> bis zu 600 m <sup>2</sup>	8.434,-- €
von über 600 m <sup>2</sup>	8.958,-- €

**Artikel V**  
**(Abwassergebühren)**

Änderung der Satzung der Gemeinde Klinkrade über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung) gem. § 4 GO , der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Klinkrade

§ 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4**  
**Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr beträgt für die

Schmutzwasserbeseitigung	2,60 € je Berechnungseinheit monatlich
Niederschlagswasserbeseitigung	3,60 € je Berechnungseinheit monatlich

(2) Die Zusatzgebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 2,04 €/je m<sup>3</sup> Schmutzwasser,
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 3,99 €/je 20m<sup>3</sup> überbauter oder regenundurchlässig befestigter Grundstücksfläche, die angeschlossen ist.

§ 11 (2) wird wie folgt geändert:

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

### **Artikel VI (Spielgerätesteuern)**

Änderung der Satzung der Gemeinde Klinkrade über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten gem. § 4 GO und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

### **§ 6 Höhe der Steuer**

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung

- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten 61,-- €
- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten 31,-- €

2. an anderen Aufstellungsorten

- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten 26,-- €
- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten 10,-- €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

### **Artikel VII (Straßennamen- und Hausnummernschilder)**

Änderung der Satzung der Gemeinde Klinkrade über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Klinkrade gem. § 4 GO und der § 126 Baugesetzbuch sowie § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 4**  
**Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmung dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25,56 € festgesetzt werden (§ 203 LVwG).

**Artikel VIII**  
**(Inkrafttreten)**

Die Satzung der Gemeinde Klinkrade zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Klinkrade, den **04. Dez. 2001**



Gemeinde Klinkrade  
- Der Bürgermeister -

*Baier*